

Kantonale Datenschutzbeauftragte

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 61 00
datenschutz@lu.ch
www.datenschutz.lu.ch

Musterreglement Videoüberwachung

Vom xx.xx.20xx

Der Gemeinderat beschliesst:

Rechtsgrundlage**§ 1**

¹ Die Videoüberwachung erfolgt gestützt auf das Gesetz über die Videoüberwachung (SRL 39) und das kantonale Gesetz über den Datenschutz (KDSG; SRL 38).

Verantwortlichkeit**§ 2**

¹ Der Gemeinderat¹ entscheidet über die Anbringung von Videoüberwachungsanlagen an öffentlich zugänglichen Orten und ordnet diese an. Er führt eine Liste über die bewilligten Kamerastandorte und veröffentlicht diese.

² Für die einzelne Videoüberwachungsanlage verantwortlich ist die gemäss Anhang als zuständig bezeichnete Stelle. Sie stellt die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie der Vorgaben des vorliegenden Reglements sicher und überprüft dies regelmässig. Sie gewährleistet die Betroffenenrechte gemäss §§ 15ff. KDSG.

³ Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme sowie Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 9 befugt.

¹ Gemäss Art. 4 Abs. 2 Gesetz über die Videoüberwachung ist der Gemeinderat für die Anordnung der Videoüberwachung zuständig, sofern die Gemeinde nichts anderes regelt.

Zweck der Überwachung

§ 3

¹ Die Videoüberwachung erfolgt ausschliesslich zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten sowie zur Durchsetzung von Ansprüchen aus Straftaten gemäss § 3 des Gesetzes über die Videoüberwachung.

² Der Zweck der Überwachung der einzelnen überwachten Bereiche wird im Anhang festgelegt.

Verhältnismässigkeit

§ 4

¹ Die Videoüberwachung wird zurückhaltend angeordnet. Vor der Anordnung sind andere weniger in die Persönlichkeit eingreifende Massnahmen zu prüfen und gegebenenfalls anzuordnen.

² Die Bearbeitungsgrundsätze gemäss KDSG sind stets zu gewährleisten. Insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Eignung, Erforderlichkeit, Zumutbarkeit) ist auch bei der Ausgestaltung der Überwachung (Betriebszeiten, Perimeter etc.) Rechnung zu tragen.

Überwachungsperimeter

§ 5

¹ Die Kamerastandorte sowie die Kameraperimeter sind aus dem Plan im Anhang ersichtlich.

² Die einzelnen Kameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist.

³ Ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften von der Überwachung miterfasst werden.

⁴ Die Überwachung von ständigen Arbeitsplätzen wird ausgeschlossen.

Überwachungszeiten

§ 6

¹ Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.

Art der Überwachung

§ 7

¹ Die Art der Überwachung² wird im Anhang ausgewiesen.

Kennzeichnung

§ 8

¹ Auf die Videoüberwachung wird bei allen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperimeters gut sichtbar mit Hinweistafeln hingewiesen.

² Auf der Hinweistafel ist auf die verantwortliche Stelle gemäss Anhang zu verweisen.

Einsichtnahme und Auswertung / Dokumentation

§ 9

¹ Das gespeicherte Bildmaterial darf eingesehen und ausgewertet werden, wenn eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen.

² Die zuständige Stelle gemäss Anhang entscheidet über die Einsichtnahme und erarbeitet einen Zugriffsprozess. Die Zugriffsberechtigung ist auf wenige einzelne Personen zu beschränken.

§ 10

¹ Alle Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial sind zu dokumentieren.

² Die Dokumentation hat folgende Angaben zu enthalten:

- a. Grund und Zeitpunkt der Einsichtnahme,
- b. Einsicht nehmende Person
- c. Zeitlicher Umfang des gesichteten Materials
- d. Sachverhaltsfeststellung und
- e. Sich daraus ergebende Massnahmen

³ Die Dokumentationen werden in unveränderbarer Form 12 Monate aufbewahrt.

Protokollierung / Logging

§ 11

¹ Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden automatisch protokolliert. Diese Logfiles umfassen die Person, die Zugriff genommen hat, die Aufzeichnung bzw. Kamera, auf die zugegriffen wurde, den vom Zugriff betroffenen Zeitraum sowie die Bearbeitung der Aufzeichnung.

² Aufzeichnung, Echtzeit oder beides? Allenfalls weitere Ausführungen zur konkreten Ausgestaltung wie bspw. Einsatz von Privacy Filtern, Gesichtserkennung etc.

² Die Logfiles werden in unveränderbarer Form 12 Monate aufbewahrt. Auf die Logfiles darf nur auf Anordnung des Gemeinderates³ zugegriffen werden.

Aufbewahrung und Datenlöschung

§ 12

¹ Das gespeicherte Bildmaterial ist spätestens nach 30⁴ Tagen seit der Aufnahme automatisch unwiederherstellbar zu löschen oder zu überschreiben.

² Bei Vorliegen einer Strafanzeige, eines Strafantrags oder konkreten Verdachtsgründen für eine Straftat, dürfen die Daten sichergestellt werden, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiszwecke benötigt werden.

Weitergabe der Aufzeichnungen

§ 13

¹ Das gespeicherte Bildmaterial darf nur im Rahmen von allfälligen Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren von den zuständigen Behörden eingesehen werden oder an diese weitergegeben werden.

² Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtspflege.

Informationspflicht

§ 14

¹ Wird auf das gespeicherte Bildmaterial zugegriffen und werden die Aufnahmen einer bestimmten Person zugeordnet, ist die betroffene Person über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald dies der Bearbeitungszweck zulässt.

Datensicherheit

§ 15

¹ Die verantwortliche Stelle gemäss § 2 Abs. 2 dieses Reglements ist verpflichtet, die aufgetragenen Personendaten gemäss § 6 KDSV durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen und zu sichern, diese regelmässig zu prüfen, nötigenfalls zu aktualisieren und entsprechend zu dokumentieren.

Überprüfung der Massnahme

§ 16

³ Bzw. das anordnende Organ gem. § 2 Abs. 1

⁴ Die Aufbewahrungsdauer ist anhand der Eingriffsschwere und Eingriffszweck zu definieren. Gemäss Gesetz über die Videoüberwachung sind max. 100 Tage zulässig. Dies stellt die absolute Obergrenze dar, die zum Zwecke der Verhinderung und Ahndung von bspw. Sachbeschädigung oder Littering aber kaum je verhältnismässig sein dürfte. In den meisten dieser Fälle dürfte eine Speicherdauer von 7 bis 30 Tagen angemessen sein.

¹ Der Gemeinderat⁵ überprüft periodisch⁶, ob die Videoüberwachung noch erforderlich ist. Zudem prüft er, ob nachträgliche Einsichtnahmen und Löschung rechtmässig erfolgen. Er beschliesst bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen.

Technische Wartung

§ 17

¹ Wird die Wartung extern vergeben, ist mit dem beauftragten Unternehmen ein Auftragsdatenbearbeitungsvertrag abzuschliessen. Die Verantwortlichkeit bleibt bei der verantwortlichen Stelle gemäss § 2 Abs. 2 dieses Reglements.

² Das beauftragte Unternehmen darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

Anhänge

§ 18

Die nachfolgend aufgeführten Anhänge stellen integrale Bestandteile dieses Reglements dar:

1. ...
2.
3.

Inkrafttreten

§ 19

¹ Dieses Reglement tritt am xx.xx.20xx in Kraft.

² Es ersetzt alle vorhergegangenen Reglemente.

[Ort], xx.xx.20xx

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident/ Die Gemeindepräsidentin

XXXXXX

Der Gemeindeschreiber / Die Gemeindeschreiberin

XXXXXXX

⁵ Bzw. das anordnende Organ gem. § 2 Abs. 1

⁶ Als periodisch gilt eine Überprüfung in einem turnusmässigen Intervall, dessen Häufigkeit sich nach der Eingriffsintensität richtet:

- Hohe Eingriffsintensität (z. B. Kameras in öffentlich zugänglichen Innenräumen, auf Aufenthaltsflächen oder mit Gesichtserkennung): Überprüfung mindestens jährlich.
- Mittlere Eingriffsintensität (z. B. Kameras auf öffentlich zugänglichen Aussenflächen ohne Verhaltensbezug): Überprüfung alle zwei Jahre.
- Geringe Eingriffsintensität (z. B. Kameras zum Schutz von Sachwerten in wenig frequentierten Bereichen): Überprüfung alle drei bis vier Jahre.

Die Überprüfung soll dokumentieren, ob die Überwachung weiterhin erforderlich, geeignet und verhältnismässig ist oder ob eine Reduktion, Einschränkung oder Aufhebung angezeigt ist.